LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ressort Finanzen Herrn Regierungschef Dr. Klaus Tschütscher Regierungsgebäude Peter-Kaiser-Platz 1 9490 Vaduz Dr. Peter Wolff Rechtsanwalt als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1 9490 Vaduz Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30 Fax +423 238 10 31 info@schlichtungsstelle.li

Vaduz, 10. Januar 2011 PW/ik

Jahresbericht

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit erstmals über meine Tätigkeit und Praxis als mit Regierungsbeschluss vom 03.11.2009 per 01.11.2009 bestellte Schlichtungsperson. Der Bericht umfasst dabei die 14 Monate vom 01.11.2009 bis 31.12.2010.

- 1. Bei Beginn dieser Tätigkeit per 01.11.2009 übernahm ich 23 anhängige Beschwerdefälle aus meiner vorangegangenen Tätigkeit als Bankenombudsmann, die nunmehr ebenfalls in die Kompetenz der Schlichtungsperson gemäss FSV fielen. In der Zeit ab 01.11.2009 kamen dann 29 Beschwerdefälle neu dazu, so dass gesamthaft im Berichtszeitraum 52 Beschwerdefälle zu behandeln waren.
- 2. Von diesen 52 Beschwerdefällen waren in 48 Fällen Banken betroffen und in 9 Fällen Vermögensverwaltungsgesellschaften, wobei es insofern eine Überschneidung gab, als in 5 Beschwerdefällen sowohl eine Bank als auch eine oder zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen waren.
 - 27 Beschwerden betrafen Fälle schadensverursachender Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung, in 25 Fällen waren andere Beschwerdegründe betroffen.

Die Höhe der geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich in den meisten Fällen unter CHF 100.000,00, in 15 Fällen wurde ein Schadensbetrag von CHF 100.000,00 überschritten (der höchste geltend gemachte Schadensbetrag betrug EUR 356.000,00).

Von den übernommenen 23 Fällen aus der Bankenombudsmanntätigkeit konnten 20 erledigt werden, und zwar drei in Form einer Einigung mit der betroffenen Bank und 17 ohne eine solche Einigung. Drei dieser Fälle sind noch heute pendent.

Von den 29 als Schlichtungsstelle neu entgegengenommenen Beschwerden konnten 16 im Laufe dieser 14 Monate erledigt werden, wobei in sieben Fällen eine Einigung mit dem betroffenen Institut möglich war, während in 9 Fällen festgestellt werden musste, dass eine Einigung nicht zu erzielen ist. 13 dieser 29 neu dazu gekommenen Fälle sind noch pendent, so dass per 31.12.2010 16 Fälle pendent waren.

- 4. Die Zeitdauer bis zur Fallerledigung schwankte zwischen 1 ½ Monaten und 13 Monaten; im Schnitt dauerte es bei den 16 Fällen, die von den neu an die Schlichtungsstelle herangetragenen Fällen erledigt werden konnten, vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bis zu ihrer Erledigung 5 ½ Monate.
- 5. Von den 52 Beschwerdeführern hatten 6 ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Liechtenstein und 46 im Ausland. Von den ausländischen Beschwerdeführern stammten 26 aus Deutschland, 14 aus der Schweiz und 2 aus Österreich, 3 aus anderen EU-Staaten und einer aus Übersee.

Von den Beschwerden waren 8 liechtensteinische Banken und 4 Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen.

- 6. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu entsprechenden Kontakten der Schlichtungsperson mit den betroffenen Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften führten, gab es auch eine Vielzahl sonstiger Kontakte mit Bankkunden und Vermögensverwaltungskunden, wobei es sich teilweise lediglich um Fragen handelte und teilweise um Beschwerdeabsichten, die dann jedoch nicht so konkretisiert wurden, dass es zu einer förmlichen Beschwerdebehandlung und Aufforderung der betroffenen Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft zur Stellungnahme gekommen wäre. Darunter waren auch Fälle, in denen die Beschwerde führende Partei vorher nicht versucht hatte, sich mit der anderen Partei zu einigen und ein Hinweis der Schlichtungsperson, dass dies gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d FSV nötig sei, nicht zu einer entsprechenden Reaktion der Beschwerde führenden Partei geführt hatte bzw. diese sich auf entsprechende Aufforderung hin nicht mehr bei der Schlichtungsperson gemeldet hat.
- 7. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem der behandelten Fälle erklärt werden.

Der Beizug von Experten war ebenfalls in keinem der bisher behandelten Fälle nötig.

Auch eine Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV musste in keinem Fall vorgenommen werden.

8. Generell kann gesagt werden, dass die angeschriebenen Institute (Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften) die angefragten Auskünfte problemlos erteilten und Einblick in ihre Unterlagen gewährten. Die relativ grosse Anzahl

von Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Sachverhaltsdarstellung der Parteien gerade in Fällen beanstandeter schadensverursachender Anlageberatungen meist weit auseinander gehen und es der Schlichtungsstelle nicht möglich ist, hier in der Art eines Schiedsrichters Beweiswürdigung vorzunehmen und zu entscheiden, wer den Sachverhalt richtig dargestellt hat. In diesen Fällen können die Parteien daher nur auf den Rechtsweg verwiesen werden, da die Unterbreitung eines sinnvollen Schlichtungsvorschlages nur möglich ist, wenn der Sachverhalt einigermassen klar erstellt werden kann.

- 9. Schliesslich kann auch bestätigt werden, dass die betroffenen Banken die in den erledigten Fällen in Rechnung gestellte Aufwandsentschädigung gemäss Artikel 20 Absatz 2 FSV problemlos bezahlt haben. Vermögensverwaltungsgesellschaften mussten erst in den letzten sechs Wochen die ersten Rechnungen ausgestellt werden, so dass diesbezüglich noch keine Erfahrungen vorliegen.
- 10. Hinsichtlich der Arbeitsbelastung kann gesagt werden, dass bei durchschnittlich zwei neuen Beschwerdefällen pro Monat eine Erledigung durch den Unterzeichneten als Schlichtungsperson neben seiner sonstigen anwaltlichen Tätigkeit ohne Beizug weiteren Personals möglich ist, so dass diesbezüglich keine Änderungen in Aussicht genommen werden müssen.
- 11. Um eine klarere Abgrenzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle von der Anwaltskanzlei der Schlichtungsperson erkenntlich zu machen, wurde das aus vorliegendem Schreiben ersichtliche eigene Briefpapier in Auftrag gegeben, welches gemäss beiliegender Rechnung der Buch- und Verlagsdruckerei vom 04.01.2011 Kosten von CHF 565,90 verursacht hat. Ich darf die Regierung daher ersuchen, diesen Betrag durch Überweisung auf das Konto unserer Kanzlei bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, IBAN LI46 0880 0000 0211 1355 1, zu vergüten.

Im Übrigen möchte ich die Regierung ersuchen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Sollten Sie detailliertere Auskünfte über die einzelnen behandelten Beschwerdefälle wünschen, bin ich dazu jederzeit gerne bereit.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundlichen Grüssen

Dr. Peter Wolff

Beilage erwähnt